

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 1/19 betreffend die Änderung der Frequenzuteilung im Bereich 3410 bis 3800 MHz gemäß § 57 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003, idF BGBl I Nr 111/2018 (TKG 2003), in ihrer Sitzung am 17.02.2020 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 wird die Art der durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission F 7/16-401 vom 08.04.2019 bestehenden Frequenznutzungsrechte der A1 Telekom Austria AG, Hutchison Drei Austria GmbH, T-Mobile Austria GmbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und MASS Response Service GmbH im Bereich 3410 bis 3800 MHz dahingehend geändert, dass diese ab sofort aufgrund folgender Anpassungen der in Anlage 1 des genannten Bescheides geregelten Nutzungsbedingungen ausgeübt werden müssen:

a) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 (Anhang F.2 der Anlage 1 zum Bescheid F 7/16-401) wird durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/235 vom 24.01.2019 (Beilage 1 zu diesem Bescheid) ersetzt.

b) In Kapitel 2.1.1 („Definition Standard-BEM“) der Anlage 1 des Bescheides F 7/16-401 wird der Satz „Die Festlegungen basieren auf dem Format des Anhangs des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 02.05.2014 (2014/276/EU).“ ersetzt durch „Die Standard-BEM ergibt sich aus den Tabellen 3 und 4 betreffend synchronisierter Netzbetrieb des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/235 der Kommission vom 24.01.2019.“ Die Abbildung 1 wird ersatzlos gestrichen.

c) In Kapitel 2.1.2 („Definition eingeschränkte BEM“) der Anlage 1 des Bescheides F 7/16-401 wird der Satz „Die Festlegungen basieren ebenfalls auf dem Format des Anhangs des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 02.05.2014 (2014/276/EU).“ ersetzt durch „Die eingeschränkte BEM ergibt sich aus der Tabelle 5 betreffend unsynchronisierter und teilsynchronisierter Netzbetrieb des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/235 der Kommission vom 24.01.2019.“ Die Abbildung 2 wird ersatzlos gestrichen.

d) In Kapitel 4.1 („Verwendungszweck“) der Anlage 1 des Bescheides F 7/16-401 wird unter dem 2. Aufzählungszeichen „02.05.2014 (2014/276/EU)“ ersetzt durch „24.01.2019 (2019/235/EU)“.

e) In Kapitel 4.1.1.1 („Grundsätzliche Festlegungen“) wird unter (4) „2014/276/EU“ ersetzt durch „2019/235/EU“.

f) Die Vereinbarung 3400-3800 MHz - Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz (Anhang F.3 der Anlage 1 zum Bescheid F 7/16-401) vom 20.09.2017 wird durch die aktualisierte Vereinbarung 3400-3800 MHz - Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz – Vaduz 2018 (Beilage 2 zu diesem Bescheid) vom 29.11.2018 ersetzt.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Die Telekom-Control-Kommission hat am 13.05.2019, nachdem sie vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie über Änderungen der technischen Nutzungsbedingungen für den Frequenzbereich 3410 bis 3800 GHz informiert wurde, amtswegig ein Verfahren gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 gegenüber den im Spruch genannten Zuteilungsinhabern in diesem Frequenzbereich (aufgrund des Bescheides der Telekom-Control-Kommission vom 08.04.2018, F 7/16-401) eingeleitet, um zu überprüfen, ob die angestrebte Änderung der Frequenzzuteilung dahingehend, dass eine Anpassung der technischen Nutzungsbedingungen für diesen Frequenzbereich aufgrund geänderter internationaler Gegebenheiten erfolgt, unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen möglich ist (ON 1, 2 und 4).

Den Zuteilungsinhabern als Verfahrensparteien wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Zuteilung eingeräumt (ON 6 bis 13). Weiters wurde der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie von der amtswegigen Einleitung des Verfahrens informiert, mit dem Ersuchen um Stellungnahme (ON 5). A1 Telekom Austria AG teilte dazu am 13.06.2019 mit, dass es keine Anmerkungen zum Verfahrensgegenstand gebe (ON 13), darüber hinaus langte binnen offener Frist keine Stellungnahme von den Zuteilungsinhabern ein.

Am 04.09.2019 langte ein Schreiben der MASS Response Service GmbH ein, in dem ausgeführt wird, dass die geplante Änderung der Nutzungsbedingungen nun für sie „nicht in Frage kommt“, da die beabsichtigte Änderung eine faktische Enteignung für MASS Response Service GmbH darstelle (ON 15).

Eine Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie langte am 01.10.2019 bei der Regulierungsbehörde ein (ON 23). Diese wurde allen Verfahrensparteien zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt (ON 24 bis 30).

Mit Schreiben vom 19.12.2019 wurde den sieben Verfahrensparteien der auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellte Sachverhalt dargelegt (ON 34 bis 40), mit der

Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. A1 Telekom Austria AG teilte am 10.01.2020 mit, dass sie keine Anmerkungen zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens hätte und daher von einer weiteren Stellungnahme absehe (ON 41). Von den übrigen Verfahrensparteien langte keine Stellungnahme ein.

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1) Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Regulierungsbehörde über „die aktualisierten technischen Nutzungsbedingungen für den Frequenzbereich 3400-3800 MHz“ informiert. Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 wurde durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/235 vom 24.01.2019 zur Änderung der Entscheidung 2008/411/EG der Kommission ersetzt. Weiters wurde die Vereinbarung 3400-3800 MHz - Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz vom 20.09.2017 durch die aktualisierte Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz – Vaduz 2018) vom 29.11.2018 ersetzt.

2.2) Die derzeitige Ausstattung an Frequenznutzungsrechten im Bereich 3410 bis 3800 MHz in den zwölf Regionen stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Frequenzausstattung im Bereich 3410 bis 3800 MHz

Region	A1 Telekom	Hutchison Drei	T-Mobile	MASS Response	LIWEST	Salzburg AG	Holding Graz
A01u	140 MHz	100 MHz	110 MHz				
A01r	140 MHz	100 MHz	110 MHz	30 MHz			
A02u	100 MHz	100 MHz	110 MHz		80 MHz		
A02r	100 MHz	100 MHz	110 MHz		80 MHz		
A03u	100 MHz	100 MHz	110 MHz			80 MHz	
A03r	100 MHz	100 MHz	110 MHz			80 MHz	
A04u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A04r	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A05u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				
A05r	120 MHz	100 MHz	110 MHz				

A06u	120 MHz	100 MHz	110 MHz				50 MHz
A06r	100 MHz	100 MHz	110 MHz			40 MHz	40 MHz

Im unteren Bereich des Bandes (ab 3410 MHz in der jeweiligen Region) sind jeweils die LIWEST Kabelmedien GmbH, Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und MASS Response Service GmbH Inhaber von Frequenznutzungsrechten; dies zeigt die folgende Abbildung:

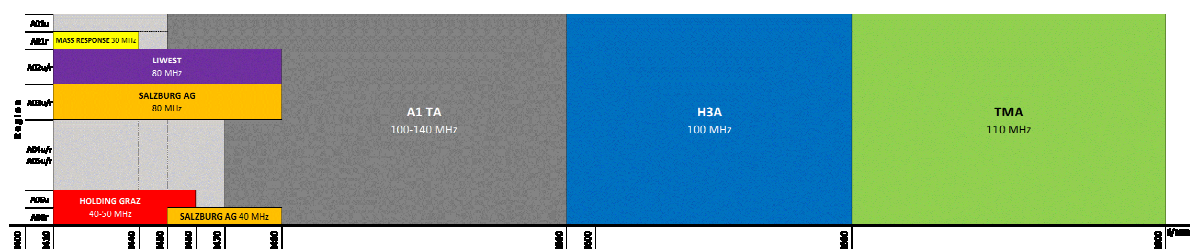


Abbildung 1: Anordnung der Zuteilungsinhaber im Frequenzband

2.3) Der Schutz von nicht-zivilen, festen und terrestrischen Radaranlagen unterhalb von 3400 MHz ist durch die Leistungsgrundwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/235 der Kommission vom 24.01.2019, welche auch schon Bestandteil von Durchführungsbeschluss (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 und somit auch Bestandteil der Nutzungsbedingungen des abzuändernden Bescheides F 7/16-401 vom 08.04.2019 waren, gewährleistet. Einschränkungen ergeben sich dadurch ausschließlich in geografischer Nähe von Radar-Standorten im Frequenzbereich unter 3400 MHz.

Die Koexistenz mit dem festen Funkdienst über Satellit und dem festen Funkdienst über Richtfunk über 3800 MHz wird durch die zusätzlichen Leistungsgrundwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/235 der Kommission vom 24. Januar 2019, Tabelle 7 und den Erläuterungen zu Tabelle 7, gewährleistet.

Aus der Einhaltung der zwischen den Frequenzverwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz vereinbarten Grenzwerte aus der aktualisierten Vereinbarung vom 29.11.2018 in den betreffenden Grenzregionen ergeben sich keine negativen technischen Auswirkungen für die im Spruch genannten Zuteilungsinhaber.

Die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/235 der Kommission vom 24.01.2019 ist Gegenstand einer kommenden Novelle zur Frequenznutzungsverordnung des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, idF BGBl I Nr 8/2020 (BMG), zuständigen Bundesministeriums.

Durch die gegenständliche Anpassung der Nutzungsbedingungen ergeben sich insgesamt somit keine relevanten negativen technischen Auswirkungen im Vergleich zu den ursprünglich im Bescheid F 7/16-401 festgelegten Nutzungsbedingungen.

2.4) Den Zuteilungsinhabern war bereits seit Längerem bekannt, jedenfalls auch bereits zum Zeitpunkt der im März 2019 gestarteten Frequenzauktion im Bereich 3410 bis 3800 MHz, dass der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/235 vom 24.01.2019 zur Änderung der Entscheidung 2008/411/EG der Kommission ersetzt wird.

2.5) Im genannten Frequenzzuteilungsbescheid wurde darauf hingewiesen (Kapitel 2 in Anlage 1), dass *„der hier vorgegebene Synchronisationsrahmen mit der Marktreife von 5G unter Bedachtnahme auf technische und wirtschaftliche Gegebenheiten durch die Telekom-Control-Kommission gemäß § 57 TKG 2003“* geändert werden kann, wobei *„bei einer etwaigen Vornahme solcher Änderungen jedenfalls die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen sein werden. Die Frequenzzuteilungsinhaber werden aber auch dann, wenn es zu einer diesbezüglichen Änderung kommen sollte, die Möglichkeit haben, auf privatrechtlicher Basis einen Synchronisationsrahmen zu vereinbaren.“*

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem schlüssigen Inhalt des verfahrensgegenständlichen Aktes, insbesondere aus der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie aus dem Zuteilungsbescheid F 7/16-401 bzw sind sie amtsbekannt.

4 Rechtliche Beurteilung

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 11 TKG 2003, wonach sie für Entscheidungen gemäß § 57 TKG 2003 zuständig ist. Damit erfolgte die Umsetzung von Art 14 Abs 1 der Genehmigungsrichtlinie (RL 2002/20/EG idF RL 2009/140/EG) in nationales Recht, der auszugsweise wie folgt lautet:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte, Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten oder Rechten zur Installation von Einrichtungen nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geändert werden können, wobei sie gegebenenfalls die besonderen, für übertragbare Frequenznutzungsrechte geltenden Bedingungen berücksichtigen.“

Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, wenn

„1. auf Grund der Weiterentwicklung der Technik erhebliche Effizienzsteigerungen möglich sind oder

2. dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts oder

3. dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist oder

4. Frequenznutzungsrechte, die vor dem 26. Mai 2011 bestanden haben, nach Ablauf des 25. Mai 2016 nicht den Anforderungen des § 54 Abs. 1a bis 1b entsprechen.“

Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.

Im Verfahren nach § 57 Abs 1 TKG 2003 ist dem Zuteilungsinhaber die beabsichtigte Änderung der Zuteilung mitzuteilen und ihm gemäß § 45 Abs 3 AVG eine Frist von mindestens vier Wochen zur Stellungnahme einzuräumen. Eine Aufnahme von Nebenbestimmungen ist im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 nicht ausdrücklich vorgesehen.

Soweit die geänderten technischen Bedingungen der Frequenznutzung von den (früheren) Ausschreibungsbedingungen abweichen, ist gemäß § 57 Abs 5 TKG 2003 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) anzuhören. Eine diesbezügliche Stellungnahme (insbesondere betreffend technische Nutzungsbedingungen für den gegenständlichen Frequenzbereich) wurde vom BMVIT an die Regulierungsbehörde übermittelt.

Das gegenständliche Verfahren wurde von der Telekom-Control-Kommission eingeleitet, da zumindest eines der vorgenannten Kriterien erfüllt ist; insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2019/235/EU vom 24.01.2019 jenen vom 02.05.2014 (2014/276/EU) ersetzt und dies somit auch in den Nutzungsbedingungen betreffend die Frequenzvergabe im Bereich 3410 bis 3800 MHz an mehreren Stellen, insbesondere hinsichtlich der Festlegungen zu den Leistungsgrundwerten, anzupassen war. Gemäß Art 288 AEUV sind Beschlüsse verbindliche Rechtsakte der Europäischen Union.

Zudem war die internationale Vereinbarung zum Bereich 3400-3800 MHz zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Schweiz vom 20.09.2017 durch eine aktualisierte Vereinbarung vom 29.11.2018 zu ersetzen.

Insbesondere die in § 57 Abs 1 Z 3 TKG 2003 genannte Erforderlichkeit einer Anpassung der nationalen Frequenznutzungsbedingungen durch (auf Grund internationaler Gegebenheiten) geänderte Frequenznutzungen war eindeutig gegeben.

Nach Überprüfung bzw Abwägung der wirtschaftlichen und technischen Auswirkungen der geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen gibt es keinen Grund, die Anpassungen nicht oder erst später durchzuführen. Im Gegenteil: Auf Grund internationaler Vorgaben war es geboten, die im Spruch genannten Maßnahmen zu setzen.

Dem Antrag der MASS Response Service GmbH vom 04.09.2019, die Telekom-Control-Kommission möge sicherstellen, dass die MASS Response Service GmbH die ihr zugeteilten Frequenzen unter den ursprünglichen geltenden Nutzungsbedingungen nutzen kann, war aufgrund des oben Ausgeführten nicht zu folgen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 17.02.2020

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende